

Vereinssatzung des TSV Lengfeld 1876 e.V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Gerichtsstand, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein Lengfeld 1876 e.V.**“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR107 des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- 3) Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Vergütung

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verfolgt durch:
 - a) Organisation eines regelmäßigen und methodisch geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Wettkampf-, und Kursbetriebes;
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen;
 - c) sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen;
 - d) Pflege und Weiterentwicklung von Senioren-, Sozial- und Breitensport;
 - e) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern, Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern;
 - f) Errichtung und Erhalt der vom Verein betriebenen Sportanlagen;
 - g) Geeignete Öffentlichkeitsarbeit.
- 3) Weiterhin wird der Vereinszweck dadurch verwirklicht, dass neben den derzeit bestehenden Sportangeboten und Abteilungen, entsprechend den Bedürfnissen der Mitglieder, im Bedarfsfall im Rahmen der hierfür einschlägigen Satzungsbestimmungen weitere Sportarten angeboten und Abteilungen errichtet werden.
- 4) Der Verein und seine Abteilungen können im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes auch Veranstaltungen, wie Sommer-/ Herbstfeste, Faschingsveranstaltungen aller Art, Tanzveranstaltungen, Tage der offenen Tür, Schnupperkurse und dergleichen, mit dem Ziel der Gemeinschaftsbildung, der Förderung der Integration und der Stärkung des Gemeinsinns im Stadtteil, sowie der Gewinnung neuer Mitglieder durchführen.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 8) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf kann das Präsidium eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Falls jedoch die Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Mitarbeiter auf der Grundlage eines Vertrages entgeltlich beschäftigt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium gemeinsam mit dem Verwaltungsrat.
- 9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 10) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes-Sportverbandes und seiner Fachverbände. Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Mitgliedschaft in den Verbänden und deren Satzungen und Ordnungen an und unterwerfen sich diesen Regelungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Verein hat
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden.
Die Aufnahme erfolgt zu jedem Zeitpunkt und für mindestens 1 Jahr.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, auf der auch die Abteilung der beigetreten werden soll anzugeben ist, beantragt.
Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.
- 4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich Widerspruch an das Präsidium eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.
- 5) Die Mitgliedschaft tritt mit Zahlung der Aufnahmegebühr und mindestens eines Jahresbeitrags in Kraft. Mit dem Antrag unterwirft sich der Antragsteller für den Fall einer Aufnahme der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
Die Mitgliedschaft berechtigt, sofern nicht eine aktive Mitgliedschaft, bzw. Abteilungszugehörigkeit erforderlich ist, insbesondere:
 - a) Zur Benutzung der vereinseigenen bzw. vom Verein angemieteten Anlagen (auf eigene Gefahr) während der allgemeinen Öffnungs- und Trainingszeiten im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnungen, jedoch nur nach Maßgabe der individuellen Beitragszahlung der Mitglieder.
 - b) Zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, sofern nicht ein gesonderter Eintrittspreis oder eine Kursgebühr erhoben wird.
- 2) Mitglieder haben das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten.
Sie haben weiterhin das Recht zur Einsichtnahme in den geprüften Jahresabschluss.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme in der Mitgliederversammlung.
- 4) Mitglieder, die dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.
Sie sind wählbar, wenn sie nach mindestens halbjähriger Vereinszugehörigkeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Organe durchzuführen, Anordnungen und Weisungen des Präsidiums oder der Abteilungsleitung in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten und insbesondere die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins zu wahren.
- 2) Bei Benutzung der vereinseigenen bzw. vom Verein angemieteten Anlagen, sowie bei Sport- und Wettkampfanlässen beachten die Mitglieder, insbesondere die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger, etwaige veröffentlichte oder sichtbar angebrachte Warnhinweise und Haftungsausschlusstexte des Vereins selbstständig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 2) Der Austritt (Kündigung) ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Minderjährige bedürfen zum Austritt der Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist. Ein Mitglied, welches während des laufenden Geschäftsjahres beigetreten ist, kann frühestens zum Jahresende des folgenden Geschäftsjahres austreten/kündigen.
- 3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft hat das Vereinsmitglied alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände unverzüglich herauszugeben, die im Eigentum des Vereins stehen oder dem Verein sonst durch Dritte überlassen wurden. Die Herausgabe erfolgt, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, durch Übergabe in der Geschäftsstelle des Vereins.
- 4) Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht:
 - a) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundtun rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung
 - b) grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen satzungsgemäße Verpflichtungen

- c) wiederholte Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
- d) grob unsportliches Verhalten (z.B. Doping)
- e) sonstiges vereinschädigendes Verhalten
- f) Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Das Ausschlussverfahren im Einzelnen regelt § 9 der Satzung.

- 5) Bei Zahlungsrückstand hinsichtlich der erhobenen Beiträge (§ 10) von mehr als zwei Jahren oder Wohnsitzverlegung des Mitglieds mit unbekannter neuer Anschrift kann die Mitgliedschaft durch Streichung des betreffenden Mitglieds aus der Mitgliederliste beendet werden.
Über eine Streichung entscheidet das Präsidium. Eine Anhörung des Mitglieds, sowie eine Bekanntgabe der Streichung sind nicht erforderlich.

§ 9 Ausschlussverfahren

- 1) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Verwaltungsrates, der eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates erfordert. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Präsidium einzubringen.
- 2) Das auszuschließende Mitglied wird über den Ausschlussantrag unter Angabe der Gründe benachrichtigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Die Frist für eine Äußerung beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlussantrages. Sodann entscheidet der Verwaltungsrat schriftlich und begründet über den Ausschlussantrag.
- 3) Gegen den Beschluss ist ein Anruf des Ehrenrates zulässig. Die schriftliche und begründete Berufung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 4) Das Präsidium hat den Ehrenrat innerhalb von einem Monat nach Eingang der Berufung einzuberufen.
- 5) Der Ehrenrat kann das auszuschließende Mitglied auf seinen Antrag hin persönlich anhören.
- 6) Ab Zugang des Ausschlussantrages bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedsrechte. Die Berufungsentscheidung ist endgültig. Macht das Vereinsmitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist in diesem Fall nicht mehr möglich.
- 7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines vollen Geschäftsjahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat. Abweichend von § 5 Absatz 4 der Satzung ist gegen eine Ablehnung der Wiederaufnahme kein Widerspruch möglich.

§ 10 Beitragswesen

- 1) Von den Mitgliedern werden Gebühren, ein Grundbeitrag und von den aktiven Mitgliedern je nach Abteilungszugehörigkeit (sofern eingeführt) Abteilungsbeiträge zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung
- 2) Eine Sonderumlage kann bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages und höchstens einmal pro Geschäftsjahr erhoben werden. Die betragsmäßige Festsetzung und der Beschluss der Sonderumlage erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Präsidium darf auf Antrag in Härtefällen zeitlich befristete Befreiungen von Sonderumlagen aussprechen
- 3) Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, ohne vom Präsidium einen Zahlungsaufschub oder eine Befreiung erhalten zu haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.
- 4) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag und Abteilungsbeitrag gilt von dem auf die Versammlung folgenden Geschäftsjahr an. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal eingezogen. Der Abteilungsbeitrag wird im 2. oder 3. Quartal eingezogen.
- 5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe

§ 11 Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Der Verwaltungsrat
- d) Der Wirtschaftsbeirat und
- e) Der Ehrenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung.
 - a) Über Neufassungen oder Änderungen der Satzung
 - b) Über die Veräußerung von Sportstätten im Ganzen
 - c) Über die Verschmelzung des Vereins
 - d) Über die Auflösung des Vereins
- 2) Sie hat weiterhin folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - b) Wahl der Beisitzer im Verwaltungsrat sowie des/der Jugend- bzw. des/der Seniorenvertreters/-vertreterin
 - c) Wahl des Ehrenrates
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleitern
 - f) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer, insbesondere des Rechenschafts- und Kassenberichtes, sowie Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums, der Beisitzer im Verwaltungsrat und der Rechnungsprüfer
 - g) Beschluss einer Beitragsordnung mit Festsetzung der Gebühren, der Grund- und Abteilungsbeiträge
 - h) Beschlussfassung über eine eventuelle Sonderumlage
 - i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte gemäß § 13 Absatz 5 der Satzung
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Verein seit mindestens einem halben Jahr angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Die Ausübung des Stimmrechts muss höchstpersönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.
Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied Zahlungsverpflichtungen über den Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit hinaus hat oder seine Mitgliedsrechte ruhen.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- 4) Termin der Mitgliederversammlung, Form der Einberufung, Anträge
 - a) Die Mitgliederversammlung wird aufgrund Beschlusses des Präsidiums oder aufgrund Beschlusses des Ehrenrates mit Zustimmung des Wirtschaftsbeirates einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 5 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen oder mit einem Antrag zur Beschlussfassung über eine satzungsgemäße Aufgabe gegenüber dem Präsidium verlangen.
 - b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Beschluss des Präsidiums, Beschluss des Ehrenrates mit Zustimmung des Wirtschaftsbeirates oder nach Eingang eines ordnungsgemäßen Einberufungsverlangens der Mitglieder gemäß § 12 IV a) der Satzung auszusprechen. Die jährliche Mitgliederversammlung soll bis zum 30.06. eines jeden Jahres einberufen werden.
 - c) Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung des Einladungsschreibens in der Vereinszeitschrift und durch Aushang an der Geschäftsstelle des Vereins. Die Veröffentlichung und der Aushang haben mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
 - d) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Über die Aufnahme verspätet gestellter Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

- e) Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang an der Geschäftsstelle des Vereins bekannt zugeben. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist der Wortlaut der beabsichtigten Änderung anzugeben.
- 5) Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen
 - a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - b) Die Beschlussfassung geschieht durch Handzeichen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
 - c) Die Beschlussfassung bei Wahlen erfolgt, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, stets schriftlich und geheim. Der Präsident ist stets in schriftlicher geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl der Vizepräsidenten ist ebenfalls in schriftlicher geheimer Abstimmung zu wählen, wenn nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich eine Abstimmung durch Handzeichen beschließt und nur ein Kandidat zur Verfügung steht.
 - d) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Zur Erleichterung der Abfassung der Niederschrift ist die Verwendung von Tonaufzeichnungsgeräten zulässig. Die Niederschrift ist innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung fertig zu stellen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zulässig. Sie müssen spätestens vier Wochen nach Fertigstellung der Niederschrift schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 13 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus
 - a) Dem Präsidenten
 - b) Den Vizepräsidenten
 - Bereich „Sport“
 - Bereich „Verwaltung“
 - Bereich „Liegenschaften“
 - Bereich „Finanzen“
 - Bereich „Marketing/Sponsoring/Presse“
 - Bereich „Personal/Recht“
 - Bereich „ZBV“
 - c) Dem Schriftführer

Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- 2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie nehmen ihr Amt bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl wahr. Eine Wiederwahl ist möglich
- 3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins i.S. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.
- 4) a) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Es ist hierbei an die Satzung sowie an die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung gebunden.
- b) Das Präsidium kann einzelne Aufgabenbereiche dem Verwaltungsrat übertragen.
- c) Folgende Angelegenheiten bedürfen im Innenverhältnis der zusätzlichen Genehmigung des Verwaltungsrates:

- Der Erwerb, die Veräußerung, die Bebauung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - der Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein von mehr als 2.000 €/ Monat begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 30.000 €
- d) Die vom Präsidium und Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse sind von 2 Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 5) Im Außenverhältnis gilt:
- a) Rechtsgeschäfte, welche die Veräußerung von vereinseigenen Grundstücken als Ganzes zum Gegenstand haben, Bedürfen zur Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - b) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 60.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
- 6) Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsrates vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsrates gebunden.
- 7) Eine Haftung des Präsidiums wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrages wird ausgeschlossen, soweit das Mitglied des Präsidiums nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- 8) Ein Präsidiumsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Präsidenten einzuberufen. Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, ist spätestens bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Bis dahin kann das Präsidium das Amt kommissarisch besetzen.
- 9) Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied vorzeitig ausscheidet bis zu einer Nachwahl beziehungsweise satzungsgemäßen Neuwahl.

§ 14 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidium
 - den Abteilungsleitern der vom Verein unterhaltenen Abteilungen
 - den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern (bis zu 7) sowie einem Jugendvertreter (zwischen 18 und 20 Jahren) und einem Seniorenvertreter
 - dem Vorsitzenden des Ehrenrates
 - dem Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats
- Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktuell im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind.
- 2) Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche soweit ihnen diese vom Präsidium übertragen worden sind, eigenständig und eigenverantwortlich.
- 4) Die Vizepräsidenten sind für die Koordination der Arbeit der Abteilungen untereinander sowie zwischen Verwaltungsrat und Präsidium zuständig.
- 5) Der Verwaltungsrat ist vom Präsidium zur Entscheidung wichtiger Fragen mehrmals jährlich, insbesondere bei gegebener Sachlage und bei anstehenden Entscheidungen nach §13 4c der Satzung, einzuberufen. Diese Treffen dienen dazu, einen engen Kontakt zu den Abteilungen zu halten, um wichtige Aufgaben des Gesamtvereins und seiner Abteilungen gemeinsam lösen zu können.

§ 15 Wirtschaftsbeirat

- 1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und höchstens 11 Mitgliedern. Seine Mitglieder sollen über besondere Erfahrungen im Wirtschaftsleben, Rechtskunde oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Mitglied des Wirtschaftsbeirats kann nicht sein, wer einem anderen Organ des Vereins angehört mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und der Regelung in § 14 Absatz 1 der Satzung.
- 2) Er wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidiums innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung per einfachem Mehrheitsbeschluss auf die Dauer von drei Jahren berufen. Der Wirtschaftsbeirat bleibt bis zur satzungsgemäßen Berufung eines neuen Wirtschaftsbeirats im Amt.
- 3) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 4) Dem Wirtschaftsbeirat obliegt es, der Mitgliederversammlung für die Wahl der Präsidiumsmitglieder Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- 5) Der Wirtschaftsbeirat berät das Präsidium in allen wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins. Wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten, bei denen der Wirtschaftsbeirat gehört werden muss, sind insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Aufnahme von Krediten von mehr als insgesamt 20.000 €;
 - c) Übernahme von Bürgschaften (wie b);
 - d) eingehen finanzieller Verpflichtungen, die den Verein jährlich im Einzelfall mit mehr als 20.000 € belasten;
- 6) Weitere Aufgaben des Beirats sind die Herstellung von Kontakten und die Pflege der Beziehungen sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen, die für das Wohl des Vereins wichtig sind, insbesondere im Bereich Politik, Sport, Medien und Wirtschaft.
- 7) Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu bewahren. Die Arbeitsweise des Wirtschaftsbeirats im Einzelnen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- 8) Der Präsident bzw. ein von ihm als Vertreter benannter Vizepräsident hat das Recht an den Sitzungen des Wirtschaftsbeirats teilzunehmen. Die Teilnahme beinhaltet ein Rede- nicht aber ein Stimmrecht.

§ 16 Ehrenrat (Vereinsschiedsgericht)

- 1) Der Ehrenrat besteht aus fünf über 35 Jahre alten Vereinsmitgliedern, von denen mindestens eines eine Befähigung zum Richteramt haben soll. Nach Möglichkeit sollen für dieses Amt Ehreuvorsitzende, Ehrenmitglieder oder Mitglieder, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören, gewählt werden.
- 2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und der Regelung in § 14 Absatz 1 der Satzung.
- 3) Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.
- 4) Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von bestehenden bzw. bevorstehenden Streitigkeiten zwischen Organen des TSV Lengfeld und einem Mitglied bzw. zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt sind.
 - b) Entscheidungen über Beschwerden gegen die Nichtaufnahme abgelehnter Bewerber und über die Einsprüche der durch Verwaltungsratsbeschluss ausgeschlossenen Mitglieder gemeinsam mit dem Präsidium gemäß § 8 der Satzung.
 - c) Die Untersuchung und Feststellung von vereinsschädigendem Verhalten sowie von Verstößen gegen Weisungen des Präsidiums oder des Verwaltungsrates, die Missachtung der Vereinssatzung oder von Vereinszielen sowie von unsportlichem Verhalten.

- d) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder bzw. Mitglieder der Vereinsorgane bei Pflichtverletzungen.
- 5) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder dem Präsidium angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Präsidium mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.
- 6) Der Ehrenrat kann folgende Maßregeln treffen:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) Geldbußen bis zu einer maximalen Höhe von 1.000,00 €
 - c) Entzug von Ehrenrechten oder Vereinsämtern
 - d) Ausschluss von Vereinseinrichtungen und -veranstaltungen
 - e) Spiel- und Wettkampfsperre
 - f) Entzug des Stimmrechts
- 7) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern die den Verein betreffen, sowie solche zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereins, sollen möglichst vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet im Falle eines derartigen Streites, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher den Ehrenrat anzurufen, um durch diesen eine Regelung und Beilegung des Streites herbeiführen zu lassen. Erst wenn diesem eine Klärung/Beilegung des Streits misslingt, darf der ordentliche Rechtsweg bestritten werden. Hiervon bleiben unberührt Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, sowie vermögensrechtliche Streitigkeiten.

IV Sonstiges

§ 17 Rechnungs- und Kassenprüfung

- 1) Zur Überwachung des Finanzwesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines Vereinsorganes mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sein und sollen Grundkenntnisse im Buchführungsbereich haben.
- 2) Die gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich eventuell vorhandener Abteilungskassen auf ordnungsgemäße Abwicklung und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich insbesondere auch auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.
- 3) Zur Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung von Vereinsmitteln hat ein Vertreter des Wirtschaftsbeirates das Recht an der Kassenprüfung teilzunehmen.
- 4) Eine Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5) Daneben hat auch das Präsidium das Recht, jederzeit die Kasse und die Kassengeschäfte des Vereins und seiner Abteilungen zu prüfen.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 19 Vereinsvermögen

Der Verein generiert im Allgemeinen seine Mittel durch Beiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und öffentliche Mitteln. Das Vereinsvermögen ist Eigentum der juristischen Person und nicht eines einzelnen Mitglieds. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein seinen Gläubigern gegenüber lediglich mit dem Vereinsvermögen.

§ 20 Abteilungen

- 1) Der TSV Lengfeld ist ein Mehrspartenverein.
- 2) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Verwaltungsrates rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden.
Die Abteilungen können nur unter dem Gesamtverein nach außen auftreten.
Die Zugehörigkeit in einer Abteilung setzt immer auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.
- 3) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums oder des Verwaltungsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und sich selbständig im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu verwalten und hierüber Buch zu führen. Vor der Durchführung von größeren sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen ist das Präsidium in Kenntnis zu setzen und dessen Zustimmung einzuholen.
- 4) Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geführt und geleitet. Bei Abteilungen mit teilweiser Selbstverwaltung ist zusätzlich ein Schatzmeister zu wählen.
In jedem Geschäftsjahr (§ 1 Absatz 4 der Satzung) ist mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen.
Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden durch die Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Für die Rechnungs- und Kassenprüfung gilt § 17 dieser Satzung entsprechend.
Die Vertretung des Vereins (der Abteilung) im Außenverhältnis bestimmt sich ausschließlich nach § 13 Absatz 3 der Satzung.
- 5) Sämtliches Vermögen einer Abteilung ist alleiniges Eigentum des Hauptvereines.
- 6) Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Abteilungsordnung regeln, die sich an den Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für die Abteilungen entsprechend.
Dies gilt insbesondere auch für durchzuführende Wahlen.

§ 21 Ehrungen

Das Präsidium kann einzelnen Mitgliedern für sportliche Leistungen oder besondere Verdienste in der Vereinsarbeit Ehrungen zukommen lassen.

Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Ehrenordnung.

§ 22 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt (an die verschiedenen Dachverbände und Deutsche Sportausweis GmbH) und verändert.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Das Präsidium oder ein Bevollmächtigter dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

Vom Verein angestellte oder ehrenamtlich tätige Personen (Trainer, Übungsleiter) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedsgruppen übermittelt werden, soweit dies zu ihrer Tätigkeit notwendig ist.

Adress- und Geburtstagslisten dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt werden und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden. Soweit ein Mitglied diesem nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 23 Satzungsänderungen

- 1) Änderungen der Satzung und /oder des Vereinszwecks können grundsätzlich nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Änderung der Satzung und /oder des Vereinszwecks und die zu ändernde(n) Satzungsbestimmung(en) hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Änderungen der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim durch Stimmzettel.
- 3) Das Präsidium wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen, die erforderlich sind, um Anforderungen des zuständigen Registergerichts hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit des Vereins und der Eintragungsfähigkeit der Vereinssatzung in das Vereinsregister zu erfüllen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen, die zum Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins vom zuständigen Finanzamt für notwendig erachtet werden. Über derartig durchgeführte Satzungsänderungen ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4) Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins sind dann beschlossen, wenn die Generalversammlung, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, ihre Zustimmung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens einen Monat auseinander liegen müssen, mit jeweils $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erteilt und nicht mehr als 30 Mitglieder gegen die Änderung des Vereinszwecks bzw. die Auflösung stimmen oder sich der Stimme enthalten.
- 5) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt geheim.
Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.
- 2) Verwendung des Vermögens
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Sportförderung im Stadtteil Lengfeld zu verwenden hat.

§ 25 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von einzelnen in der Satzung enthaltenen Bestimmungen oder von Teilen einzelner Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt und wirksam.

§ 26 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Würzburg und durch die Eintragung im Vereinsregister in Kraft.